



## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1434/7 - Hag

Linz, am 24. Oktober 1984

Bundesgesetz über die Errichtung  
eines Bundesbautenfonds;  
Entwurf - Stellungnahme

Befriff GESETZENTWURF  
Zl. 52 GE/1984

Datum: 29. Okt. 1984

Verfelli. 1434-11-29

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

*Froncer*

*Si Müller*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Bauen und Technik versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*...*



## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1434/7 - Hag

Linz, am 24. Oktober 1984

Bundesgesetz über die Errichtung  
eines Bundesbautenfonds;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 701.550/6-II/11/84 vom 7.9.1984

An das

Bundesministerium für Bauten und Technik  
Stubenring 1  
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeckt sich, zu dem mit der do. Note vom 7. September 1984 versandten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines:

Einleitend darf festgestellt werden, daß das Amt der o.ö. Landesregierung grundsätzlich die Bemühungen des Bundes um die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen nicht verkennt und begrüßt. Eine volkswirtschaftliche Analyse des gegenständlichen Gesetzesentwurfs stellt die Ziel-, Lösungs- und Kostenkomponente allerdings sehr in Frage.

Eine gewisse Problemstellung im Zusammenhang mit der Gefährdung von Arbeitsplätzen in der österreichischen Bauwirtschaft durch den zu erwartenden Rückgang von öffentlichen Aufträgen im Bundesstraßenbau bedingt durch die allmäßliche Fertigstellung der wichtigsten Abschnitte des Bundesstraßennetzes mag durchaus gegeben sein. Die Lösung dieses Problems durch Errichtung einer neuen Organisationsform für den Bauträger Hochbau - Bundesbautenfonds, der die bisher gut funktionierende Auftragsverwaltung in den Ländern partiell ersetzen soll - anzustreben, beruht aber insoferne auf einem Trugschluß, als die diesem Bauträger zukommende Aufgabenstellung wie bisher im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes von dem geschulten Fachpersonal bei den Landesbaudirektionen durchgeführt werden kann und neue Organisationsformen daher gar nicht erforderlich sind.

Es wird weiters grundsätzlich bezweifelt, daß durch die Schaffung neuer Organisationsformen und das Nebeneinander von gleichartigen Auftraggebern (wobei insbesonders die öffentlichen Bauverwaltungen über das erforderliche Personal und die entsprechende Erfahrung verfügen) keine zusätzlichen Kosten für die Republik entstehen, wie es im Entwurf behauptet wird.

Dem Ziel, der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen durch politisch wirksame Verlagerung von öffentlichen Aufträgen zum beschäftigungsintensiveren Hochbau, wird im übrigen nur dann Rechnung getragen werden können, wenn insbesondere auch Aufträge vergeben werden, die der Revitalisierung dienen, da in diesem Bereich primär Menschen und nicht Maschinen beschäftigt werden.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird ausgeführt, daß als Voraussetzung für beschäftigungspolitisch wirksame Maßnahmen eine für die Projektvorbereitung, Abwicklung und Einsatzleitung wirksame Organisation zu schaffen sei. Der in den letzten Jahren stark gestiegene Investitionseinsatz auf dem Gebiet des Neubaus im Bereich des staatlichen Hochbaus sowie die Erfüllung der unabdingbaren Erfordernisse auf dem Sektor der Instandhaltung hätten bereits jetzt zu einer Überlastung des vorhandenen staatlichen Verwaltungsapparates, der auch eine Fülle von Agenden der Gebäudeverwaltung zu bewältigen hat, geführt. Dieser Auffassung wird vom Amt der o.ö. Landesregierung entschieden entgegengetreten. Gerade im Baumanagement haben die Länder in ihren Baudirektionen ausreichendes qualifiziertes Fachpersonal, dessen Erfahrungen genutzt werden sollten, sodaß die vom Bundesbautenfonds wahrgenommenen Agenden sehr wohl vom Landeshauptmann im Rahmen der Auftragsverwaltung auch weiterhin durchgeführt werden können.

Neben der bestehenden und funktionierenden Organisationsform "Auftragsverwaltung" soll die neue Organisationsform "Bundesbautenfonds" gestellt werden. Es erscheint gerade in Zeiten einer generellen Verknappung von Ressourcen - damit auch einer Verknappung der Budgetmittel bei sämtlichen Gebietskörperschaften - nicht sinnvoll, die ohnehin beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel auf zwei parallel agierende Organisationssysteme aufzuteilen. Im Hinblick auf eine auf den Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beruhenden Verwaltungstätigkeit stellt die zusätzliche Einführung eines "Bundesbautenfonds" einen schwerwiegenden Verstoß gegen dieses Grundprinzip dar. Aus volkswirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht

ist die Einführung dieser parallelen Organisationsform daher abzulehnen.

Das Amt der o.ö. Landesregierung muß sich aber auch insoferne gegen das Vorhaben aussprechen, als durch die Einrichtung des Bundesbautenfonds ein bereits eingeleiteter Prozeß in Richtung einer weiteren Aushöhlung der Auftragsverwaltung und damit der Tätigkeit der Landesbaudirektionen verbunden mit dem Entzug der wirtschaftlichen Grundlage dieser Einrichtungen fortgesetzt wird.

Gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG können die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister die Besorgung von Geschäften der Privatwirtschaftsverwaltung dem Landeshauptmann übertragen. Im Bereich des Bundeshochbaues ist dies mit Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Oktober 1967, BGBI-Nr. 344, erfolgt. Art. 104 Abs. 2 B-VG regelt weiters, daß in besonderen Ausnahmefällen die Ersatzleistung für die Auftragsverwaltung durch Bundesgesetz bestimmt werden kann. Das ist im Bereich des Bundeshochbaues mit § 1 Abs. 3 FAG 1979 geschehen, in dem festgelegt ist, daß die Länder als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauausführungsausgaben für Bauarbeiten im Straßenbau 7 %, für alle übrigen Bauarbeiten (darunter fällt auch der Hochbau) 9 % des endgültigen Bauaufwandes erhalten.

Die Länder haben im Vertrauen auf diese Rechtslage im Rahmen der Landesbaudirektionen für die entsprechenden personellen und sachlichen Voraussetzungen gesorgt, um die ihnen übertragenen Bereiche der Auftragsverwaltung ordnungsgemäß abwickeln zu können. Wenn nun Aufgaben der Auftragsverwaltung den Ländern immer mehr entzogen werden, sodaß - wie im Straßenbau mit der Errichtung von Sondergesellschaften - nunmehr im Hochbau mit der Errichtung und Planung von Bauten ein Bundesbautenfonds beauftragt wird, dann werden in weiterer Zukunft keine oder nur noch unbedeutende Baumaßnahmen im Wege der Auftragsverwaltung abgewickelt werden können. Das bedeutet aber auch, daß die Länder, die die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Abwicklung der Auftragsverwaltung nach wie vor zu tragen haben, mangels eines abgewickelten Bauvolumens auch keine entsprechende Pauschaleentschädigungen mehr erhalten. Die von ihnen, vertrauend auf eine jahrzehntelange, noch dazu verfassungsrechtlich und finanzausgleichsrechtlich abgesicherte Übung, geschaffenen Einrichtungen würden wenigstens teilweise überflüssig; die Wirtschaftsgrundlage würde ihnen entzogen. Der Entwurf bleibt die Auskunft schuldig, was mit dem Personal der Landesbaudirektion geschehen

soll und wie die anderen Investitionen, wie beispielsweise Büroeinrichtungen, abgegolten werden. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß eine befriedigende Antwort auf diese Frage jedenfalls zu erwarten gewesen wäre.

Die unterhöhlende Auswirkung des Entwurfes auf die Auftragsverwaltung steht überdies in auffälligem Widerspruch zu Pkt. A 29 des Forderungsprogrammes der Bundesländer, in dem eine Erweiterung der Entschädigungsbefugnis des Landeshauptmannes in der Auftragsverwaltung des Bundes gefordert wird.

## B. Spezielle Gesichtspunkte

### 1. Zu § 2 Abs. 1:

Im § 2 Abs. 1 ist der Zweck des Fonds mit "Planung, Errichtung und sonstige Beschaffung ... durch Ausübung der Bauherrneigenschaft oder Beteiligung an Errichtungsgesellschaften" definiert. Damit hätte der Fonds im wesentlichen jene Aufgaben, die dem Landeshauptmann bisher im Rahmen der Auftragsverwaltung übertragen waren. Dementsprechend erhielten bisher die Länder als Abgeltung für die "Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben" im Hochbau 9 % des endgültigen Bauaufwandes ersetzt. Dieser Ersatz würde für die Länder in Zukunft für jene Baumaßnahmen entfallen, die durch den Fonds abgewickelt werden, obwohl die Länder den sachlichen und personellen Aufwand der Landesbaudirektion weiter tragen müssen, und diese Aufgaben auch weiterhin besorgen könnten.

### 2. Zu § 3 Abs. 1:

Die Organe des Fonds sind gemäß § 3 Abs. 1 der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht grundsätzlich aus drei Mitgliedern, ein weiteres Mitglied ist über Vorschlag des zuständigen Landeshauptmannes zu ernennen. Nach der erklärten Entwurfsabsicht soll diese Maßnahme dem föderalistischen Prinzip Rechnung tragen. Dieser Gesichtspunkt wird aber dadurch entwertet, daß gemäß § 2 Abs. 2 des Entwurfs der Bundesminister für Bauten und Technik berechtigt ist, den Organen des Fonds (damit auch dem Verwaltungsrat) Anweisungen zu geben bzw. von den Organen Auskünfte zu verlangen. Das bedeutet, daß ein vom Landeshauptmann entsandtes Mitglied den Anweisungen des Bundesministers unterliegt. Hierin kann kein föderalistischer Aspekt erblickt werden.

**3. Zu § 4, Abs. 4:**

In dieser Bestimmung werden lediglich die technischen Anforderungen für Bundesbauten berücksichtigt, ohne die Vergabevorschriften zu erwähnen. Zu den technischen Anforderungen an Bundesbauten wird darauf hingewiesen, daß diese in einer Unzahl von Einzelerlassen geregelt sind. Daraus ergibt sich, daß diese Materie nur von Bearbeitern beherrscht werden kann, die seit Jahren damit befaßt sind, sodaß eine Weitergabe dieses Wissens höchstens lückenhaft erfolgen kann. Sollte das Ministerium beabsichtigen, seine Richtlinien entsprechend zusammenzufassen, wird bis zum Vorliegen einer derartigen Broschüre ein längerer Zeitraum erforderlich sein.

Vermißt wird weiters auch die Verbindlicherklärung der Vergabenormen für diese Bauten, die letztlich zur Gänze aus Bundesmittel finanziert werden. Dort sollte auch sichergestellt werden, daß auch kleinere und mittlere Unternehmer die Chance haben, entsprechende Aufträge zu erhalten.

**4. Zu § 7:**

Die Heranziehung öffentlich Bediensteter für die Erfüllung der Geschäfte betrifft offensichtlich Tätigkeiten, die für den Fonds selbst erbracht werden müssen (Beiräte, Kontrollorgane etc.). Die Heranziehung der Landesbaudirektionen für die Aufgaben des Fonds ist gesetzlich nicht sichergestellt.

**5. Zu der Anlage:**

Für Oberösterreich scheinen nachstehende Baumaßnahmen im Gesetzesentwurf auf:

"Universität in Linz (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)  
Landesschulrat in Linz (Bundesministerium für Unterricht und Kunst)."

Diese Formulierung ist unklar. Nach h. Auffassung müßte es heißen: Johannes-Kepler-Universität in Linz - Neubau des Institutsgebäudes III, Landesschulrat für Oberösterreich in Linz und Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz. Eine Präzisierung wäre schon deshalb erforderlich, weil das Bauvorhaben der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung und das des Landesschulrates für Oberösterreich in Linz gemeinsam auf dem Areal der ehemaligen Ring-Brot-Werke ausgeführt werden sollen.

- 6 -

Für die Kunsthochschule läuft bereits die Erstinstandsetzung nach Ankauf und die Generalsanierung der Bauten. Die Zivilingenieuraufträge für das gemeinsame Bauvorhaben "Kunsthochschule und Landesschulrat" sind bereits erteilt; die Planungen sind im Gange. Die Gesamtbaukosten der Maßnahme betragen voraussichtlich 300 Mio. Schilling. Eine Trennung dieser Baumaßnahmen in finanzieller und zeitlicher Hinsicht wäre unwirtschaftlich und abzulehnen.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß die Planung des Institutes des Gebäudes III (Mehrzweckgebäude) bei der Johannes-Kepler-Universität in Linz bereits angelaufen ist, d.h. daß seitens des Bundesministeriums für Bauten und Technik der Auftrag für den Abschluß von Verträgen mit den Architekten und den Statistikern erteilt worden ist und daß die Vorarbeiten hinsichtlich des Raum- und Funktionsprogrammes und der Planung bereits weit gediehen sind. Es müßte daher alles getan werden, um sicherzustellen, daß die jetzt laufende Art der Errichtung, nämlich, daß einerseits die beteiligten Bundesministerien und andererseits die Hochbauabteilung des Landes Oberösterreich sowie der Linzer Hochschulfonds mit seiner Bauabteilung entsprechend zusammenwirken, weiterhin gesichert ist.

C. Abschließend besteht Anlaß, festzuhalten, daß die bisherige Konstruktion der Auftragsverwaltung im Bereich des Hochbaues dem Bund nicht nur eine sehr rasche Baudurchführung garantiert, sondern ihm auch finanziell wesentliche Einsparungen gebracht hat. Für Oberösterreich wird nochmals festgestellt, daß auf dem Gebiet des staatlichen Hochbaues eine Überlastung des vorhandenen staatlichen Verwaltungsapparates weder gegeben noch für später zu befürchten ist. Im Sinne einer auf den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beruhenden Verwaltungstätigkeit wird daher angeregt, die bisher gut funktionierende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auftragsverwaltung zwischen Bund und Ländern fortzusetzen, damit auch in Zukunft die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen, insbesondere im Baugewerbe, auf bewährte Weise fortgesetzt werden kann.

- 7 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

